



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 31. Oktober.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 146. Betr. die Klassensteuerpflichtigkeit der ins Ausland verziehenden Personen.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat in Betreff der Erhebung der Klassensteuer von diesseitigen Staatsangehörigen, welche mit Preussischen Pässen versehen im Auslande sich aufhalten, mittelst Rescripts vom 6. August d. J. dahin Entscheidung getroffen, daß diese Personen zu den Einwohnern des Preussischen Staates auch im Sinne des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu zählen und der Klassensteuer an demjenigen Preussischen Klassensteuerpflichtigen Orte, als dessen Angehörige sie angesehen werden müssen, zu unterwerfen sind, sofern sie nicht nach § 6 des gedachten Gesetzes überhaupt von der Klassensteuer frei bleiben.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich diese Entscheidung zur Kenntniß und weise dieselben gleichzeitig an, streng darauf zu halten, daß die zeitweise im Auslande befindlichen Preussischen Unterthanen der Besteuerung diesseits nicht entgehen.

Solche Personen, welche mit Frau und Familie ins Ausland ziehen und Pässe auf die Dauer eines Jahres nachsuchen, müssen die Klassensteuer stets auf ein Jahr vorausbezahlen. Bei denjenigen Personen dagegen, welche diesseits ihren förmlichen Wohnsitz nicht aufgeben, sondern nur in Geschäften, Familien-Angelegenheiten etc. Reisen unternehmen; bedarf es zur Sicherstellung der Klassensteuer keiner besonderen Maßnahme, da anzunehmen ist, daß die fällige Steuer am Wohnorte des Pflichtigen eingezogen werden kann.

In den Fällen, wo Personen sich schon im Auslande befinden, ohne im diesseitigen Staate Klassensteuer gezahlt zu haben, ist die rückständige Klassensteuer bei Gelegenheit der Nachsuchung von Paß-Attesten einzuziehen und deren Verrechnung in den Klassensteuer-Zugangsbüchern zu bewirken, sofern die betreffenden Personen in der Klassensteuer-Rolle nicht verzeichnet sein sollten.

Neustadt, den 28. Oktober 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 147. Betr. die Körnung der Beschälhengste pro 1858.

Unter Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. September c. erinnere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1858 Privat-Beschäl-Stationen einzurichten beabsichtigen, am Sonn- abende, den 14. November c. Vormittag 10 Uhr ihre Hengste zur Revision oder Körnung der Schau-Commission vorzuführen und bis zum 1. November c. die Anmeldungen in vorgeschriebener Weise einzubringen.

Neustadt, den 26. Oktober 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 148. Betr. die Einzahlung von Kreis-Communal-Beiträgen.

Obgleich bei den Ausschreibungen von Kreis-Beiträgen stets die Kasse genau bezeichnet wird, an welche die Einzahlungen erfolgen sollen, sind dennoch in neuester Zeit von einigen Gemeinden des Kreises Geldbeträge, welche zur Kreis-Communalkasse haben gelangen sollen, an die Kreis-Steuerkasse eingesandt worden.

Bestere Kasse ist von mir ersucht worden, in Wiederholungsfällen von dergleichen Unordnungen die unrichtig eingesandten Beträge auf Kosten der Einsender zurückgehen zu lassen, wonach sich die Ortsgerichte und Ortserheber des Kreises zu achten haben.

Neustadt, den 29. Oktober 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 149. Zahlungs-Erinnerung.

Die unterm 16. August d. J. ausgeschriebenen Kreis-Communalkosten für den im Jahre 1856 erfolgten Transport der Landwehr-Cavallerie-Pferde restituiren annoch zur Kasse die Dominien: Altstadt, Buchelsdorf,